

Verhaltenskodex der LEDER & SCHUH GRUPPE

Einleitung

Der vorliegende Verhaltenskodex (im Folgenden „der Kodex“) der LEDER & SCHUH GRUPPE („LEDER & SCHUH“) gilt für alle Tochterunternehmen der LEDER & SCHUH AG. Er dient dem Ziel, die Grundsätze und Werte, denen sich LEDER & SCHUH verpflichtet fühlt, in der gesamten Zulieferkette zu implementieren.

Der Kodex enthält eine Reihe von Grundsätzen und Werten, die die Vorstellungen von LEDER & SCHUH sowie die Erwartungen des Unternehmens im Umgang mit Geschäftspartnern zum Ausdruck bringen. Er hat die Aufgabe, verantwortungsvolle Geschäftspraktiken über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg sicherzustellen – von der Produktentwicklung bis hin zur Produktion, Transport, Auftragsvergabe und Vertrieb.

Der Ethikkodex von LEDER & SCHUH legt unter anderem einen respektvollen Umgang mit allen Geschäftspartnern im Rahmen seiner umfassenden Verpflichtungen fest. Darin verpflichtet LEDER & SCHUH auch seine Mitarbeiter zu einem respektvollen Umgang miteinander sowie mit allen Geschäftspartnern und ihren Mitarbeitern. Im Gegenzug erwartet LEDER & SCHUH den gleichen Respekt von seinen Geschäftspartnern sowie gegenüber deren eigenen Mitarbeitern und Zulieferern im Einklang mit dem vorliegenden Kodex. Die Rechte von Individuen müssen zu jeder Zeit respektiert werden, unabhängig von Nationalität, Religion oder Geschlecht. Der im Folgenden dargelegte Kodex von LEDER & SCHUH beruht daher auf diesen Leitlinien.

I. Gegenstand

Der vorliegende Kodex von LEDER & SCHUH gilt für alle Geschäftspartner und Lieferanten der Unternehmensgruppe.

II. Verhaltenskodex

1. Anwendungsbereich

Der vorliegende Kodex ist ein wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LEDER & SCHUH. Die im Kodex festgelegten sozialen Standards beruhen oder verweisen weitgehend auf UN- oder IAO-Konventionen, die von Zeit zu Zeit abgeändert und/oder ergänzt werden. Die Geschäftspartner nehmen daher zur Kenntnis, dass der Kodex von LEDER & SCHUH entsprechend geändert wird.

Die im Kodex dargelegten Grundsätze spiegeln die anspruchsvollen sozialen Ziele und Mindeststandards wider, deren Einhaltung LEDER & SCHUH von seiner Lieferantenkette erwartet.

2. Allgemeine Grundsätze

Fortgesetzte Verbesserung, Kooperation und Ermächtigung bilden die Basis für die Vermittlung des Kodex an die Lieferanten und Geschäftspartner von LEDER & SCHUH und seine Umsetzung.

Der Kodex verpflichtet alle Geschäftspartner zur Einhaltung der örtlichen Arbeits-, Sozial- und Umweltvorschriften sowie der örtlichen Gesetze. Darüber hinaus verlangt er die Erfüllung der internationalen Konventionen, auf die im Kodex Bezug genommen wird, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Children's Rights and Business Principles, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze sowie die Konventionen und Empfehlungen des UN Global Compact und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Lieferketten. LEDER & SCHUH ist um einen offenen und konstruktiven Dialog mit seinen Geschäftspartnern bemüht, um die Grundsätze sozial verantwortungsvoller Geschäftspraktiken zu stärken.

3. Spezielle Grundsätze

3.1 Höchste Standards

In Staaten, in denen die örtlichen Gesetze und Vorschriften im Widerspruch zum Kodex stehen oder einen von ihm abweichenden Schutzstandard verlangen, sollten die Lieferanten und Geschäftspartner Möglichkeiten zur Befolgung jener Richtlinien suchen, die den größten Schutz für Mitarbeiter und Umwelt garantieren.

3.2 Keine Kinderarbeit

Für die Einhaltung dieses Grundsatzes dürfen die Geschäftspartner Kinder, die das vom Gesetz vorgeschriebene Mindestalter zur Erfüllung der Schulpflicht noch nicht erreicht haben oder die jünger als 15 Jahre sind, weder direkt noch indirekt beschäftigen, sofern es sich nicht um von der IAO anerkannte Ausnahmen handelt.

Die Geschäftspartner müssen als Teil des Einstellungsprozesses ein solides System zur Altersüberprüfung einrichten, das die Mitarbeiter in keinerlei Hinsicht entwürdigt oder respektlos behandelt. Dieser Grundsatz dient dem Schutz von Kindern vor jeder Form von Ausbeutung. Sklavenähnliche Bedingungen, Ausbeutung von Kindern welcher Art auch immer und Zustände, die zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit führen, sind verboten.

Wenn Fälle von Kinderarbeit in der oben beschriebenen Form bekannt werden, so sind diese zu dokumentieren und es sind Richtlinien und Verfahren einzurichten, um derartige Fälle in Zukunft zu vermeiden. Besondere Sorgfalt ist bei der Entlassung von Kindern geboten, da diese in der Folge in gefährlichere Beschäftigungsverhältnisse gelangen könnten. Unsere Geschäftspartner sind angehalten, Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen.

3.3 Keine Diskriminierung

Die Einstellung und Entlohnung von Mitarbeitern, der Zugang zu Ausbildungsprogrammen, die Beförderung von Mitarbeitern, die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Ruhestandsbestimmungen sowie alle anderen Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses müssen auf dem Prinzip der Chancengleichheit beruhen, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer

Anschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Nationalität, sozialer Herkunft, Defiziten oder Behinderungen.

3.4 Arbeitsschutz

Die Geschäftspartner müssen die Arbeitsschutzgesetze oder, sofern die staatlichen Gesetze unzulänglich sind oder ihre Vollziehung mangelhaft ist, internationale Standards einhalten. Sie müssen für eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung sorgen und die besten Arbeitsschutzmethoden fördern, unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Branche bestehenden Kenntnisse über spezifische Gefahren.

Besonderes Augenmerk ist seitens der Geschäftspartner auf die Bereitstellung von Arbeitsschutzkleidung und auf den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu legen. Arbeitsmethoden und -bedingungen, die eine Verletzung der Menschenrechte darstellen, sind verboten. Insbesondere jugendliche Mitarbeiter dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt werden. Mitarbeiter müssen regelmäßige Schulungen zum Arbeitsschutz erhalten.

Darüber hinaus müssen die Geschäftspartner Systeme einrichten, um potentielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter aufzudecken, zu bewerten und zu vermeiden bzw. um auf solche Gefahren zu reagieren. Sie sind angehalten, sich im Fall von Unfällen um eine Verbesserung der Mitarbeitersicherheit zu bemühen. Die Geschäftspartner müssen in ihrem Einflussbereich alle angemessenen Maßnahmen setzen, um die Stabilität und Sicherheit der benutzten Gebäude und Geräte sicherzustellen.

3.5 Keine prekären Beschäftigungsverhältnisse

Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aufgrund von Arbeits- oder Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften, die sich aus einem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch Nur-Arbeitskraft-Verträge oder Ausbildungsprogramme, die nicht auf die Vermittlung von Qualifikationen oder eine reguläre Beschäftigung abzielen, oder durch Saison- oder Gelegenheitsarbeit umgangen werden, wenn diese dazu dient, den Schutz der Mitarbeiter zu untergraben.

Darüber hinaus dürfen Subunternehmerverträge nicht dazu genutzt werden, um die Rechte von Mitarbeitern auszuhöhlen. Jüngere Mitarbeiter müssen die Möglichkeit erhalten, an Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilzunehmen.

3.6 Keine Zwangsarbeit

Den Geschäftspartnern ist es verboten, auf Knechtschaft, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, unfreiwillige oder auf Menschenhandel basierende Arbeit, in welcher Form auch immer, zurückzugreifen. Sie müssen ihren Mitarbeitern das Recht einräumen, den Arbeitsplatz zu verlassen und das Beschäftigungsverhältnis nach Belieben zu beenden, vorausgesetzt, die Mitarbeiter kündigen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Sie müssen dafür sorgen, dass die Mitarbeiter keiner unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, psychischen oder physischen Nötigung und/oder verbalen Angriffen ausgesetzt sind.

3.7 Umweltschutz

Die Einhaltung dieses Grundsatzes setzt voraus, dass, unbeschadet der nachstehend angeführten Anforderungen, alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu vermeiden

LEDER & SCHUH erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese alle wesentlichen Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten überprüfen und wirksame Strategien und Verfahren einführen, die im Einklang mit ihrer Verantwortung für die Umwelt stehen. Die Geschäftspartner müssen für die Implementierung angemessener Maßnahmen sorgen, um nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinschaft, die natürlichen Ressourcen und die Umwelt im Allgemeinen zu vermeiden oder zu minimieren.

3.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, a) das Recht ihrer Mitarbeiter zur freien und demokratischen Gründung von Gewerkschaften zu respektieren, b) ihre Mitarbeiter nicht aufgrund einer Gewerkschaftszugehörigkeit zu diskriminieren und c) das Recht ihrer Mitarbeiter auf Kollektivverhandlungen zu achten. Sie dürfen die Vertreter ihrer Mitarbeiter nicht daran hindern, diese am Arbeitsplatz aufzusuchen oder mit ihnen zu interagieren.

In Staaten, in denen diese Rechte gesetzlich eingeschränkt sind, müssen die Geschäftspartner zur Befolgung dieses Grundsatzes ihren Mitarbeitern die freie Wahl eigener Vertreter gestatten, mit denen das Unternehmen in Gespräche über Arbeitsplatzmaßnahmen treten kann.

3.9 Angemessene Entlohnung

Dieser Grundsatz gilt dann als erfüllt, wenn die Geschäftspartner das Recht ihrer Mitarbeiter auf eine angemessene Entlohnung, die ihnen und ihren Familien ein hinreichendes Einkommen ermöglicht, sowie auf die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen achten, unbeschadet nachstehender Ausführungen.

Die Geschäftspartner müssen mindestens die gesetzlich festgelegten Mindestlöhne oder, sofern dies für die Mitarbeiter vorteilhafter ist, die auf der Basis von Kollektivverhandlungen vereinbarten Branchenstandards einhalten.

Die Löhne müssen regelmäßig, rechtzeitig und zur Gänze in einem gesetzlichen Zahlungsmittel bezahlt werden. Teilzahlungen in Form von Sachleistungen sind im Einklang mit den IAO-Vorgaben zulässig. Die Lohnhöhe muss die Fähigkeiten und Ausbildung der Mitarbeiter berücksichtigen und bezieht sich auf die reguläre Arbeitszeit. Abzüge sind nur im Rahmen der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Bedingungen und Ausmaße zulässig. Die Mitarbeiter sind über alle Details ihrer Entlohnung, einschließlich der Lohnsätze und Zahlungsperiode, deutlich und vollständig aufzuklären.

3.10 Angemessene Arbeitszeiten

In Bezug auf die Regelung der Arbeitszeiten erwartet LEDER & SCHUH von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung der nationalen Gesetze und Branchenstandards. Die maximale Wochenarbeitszeit sollte den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen, jedoch sollte eine reguläre Arbeitswoche nicht mehr als 48 Stunden und nicht mehr als 12 Überstunden umfassen. Überstunden sollten ausschließlich auf freiwilliger Basis geleistet und höher vergütet werden.

Nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen haben die Mitarbeiter das Recht auf mindestens einen freien Tag, sofern keine kollektivvertraglich festgelegten Ausnahmen gelten.

3.11 Tierschutz und Artenschutz

Die Geschäftspartner sind zur Einhaltung der örtlichen Tierschutz- und Artenschutzgesetze verpflichtet. Leder und Felle, die für die Produkte von LEDER & SCHUH verwendet werden, müssen von Nutztieren stammen und Nebenerzeugnisse der Lebensmittelproduktion sein. Reptillleder oder Leder von gefährdeten Tierarten darf nicht zum Einsatz kommen.

3.12 Verantwortung für die Umsetzung des Kodex

Die Geschäftspartner sind angehalten, Richtlinien bezüglich ihrer sozialen Verantwortung auszuarbeiten und zu implementieren, einen Beauftragten für die Einhaltung der im Kodex dargelegten Bestimmungen zu ernennen und eine Antikorruptionsstrategie festzulegen, die sämtliche Geschäftsaktivitäten abdeckt. Der Beauftragte hat mittels korrigierender Maßnahmen und regelmäßiger Überprüfungen die ordnungsgemäße Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Kodex sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter des Geschäftspartners über die im Kodex festgelegten Anforderungen zu informieren.

4. Regeln für die Zusammenarbeit

LEDER & SCHUH bemüht sich um eine vertrauensvolle, faire und auf Verlässlichkeit basierende Partnerschaft. Sämtliche Informationen, die die Mitarbeiter von LEDER & SCHUH im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten, werden selbstverständlich vertraulich behandelt. LEDER & SCHUH erwartet diese Vorgehensweise auch von seinen Geschäftspartnern. Eine gute Zusammenarbeit setzt auch voraus, dass Abweichungen von Vereinbarungen dem Partner offen und unverzüglich mitgeteilt werden. Wesentlich ist ferner, dass die Regeln des redlichen Geschäftsverkehrs eingehalten werden. Vorgehensweisen, die diese Verhaltensregeln missachten, stellen eine Verletzung dieses Kodex dar.

5. Einhaltung des Kodex

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, den Mitarbeitern von LEDER & SCHUH im Rahmen der regulären Produktionszeiten oder nach rechtzeitiger Ankündigung zu Kontrollzwecken Zutritt zu ihren Firmenräumlichkeiten und Werkshallen zu gewähren. Um die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zu kontrollieren, werden ferner auch unabhängige Prüfer eingesetzt. Nach entsprechender Genehmigung ist ihnen der Zutritt zu den Firmenräumlichkeiten und Werkshallen in exakt derselben Weise zu gewähren, wie Vertretern von LEDER & SCHUH.

6. Verstöße gegen den Kodex und ihre Folgen

Verstöße gegen den vorliegenden Kodex stellen einen Vertragsbruch gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LEDER & SCHUH und gemäß den einschlägigen zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen dar. Im Falle einer Nichteinhaltung der im Kodex festgelegten Standards ist der

Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen und in einem angemessenen Zeitrahmen die Anforderungen des Kodex nachweisbar zu erfüllen.

Im Falle weiterer Verstöße oder im Falle einer Unterlassung der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen ist LEDER & SCHUH berechtigt, von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten und, sofern erforderlich, alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu beenden. In diesem Fall behält sich LEDER & SCHUH das Recht vor, Schadenersatz zu verlangen und Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.